

ÖSTERREICHISCHE BOTANISCHE ZEITSCHRIFT.

Herausgegeben und redigirt von Dr. Richard R. v. Wettstein,
Professor an der k. k. deutschen Universität in Prag.

Verlag von Carl Gerold's Sohn in Wien.

XLVII. Jahrgang, N^o. 11.

Wien, November 1897.

Die Nomenclaturregeln der Beamten des königlich botanischen Gartens und Museums zu Berlin.

Von R. v. Wettstein (Prag).

Die seit sechs Jahren wieder im hohen Masse actuelle Frage¹⁾ der Regelung der botanischen Nomenclatur ist durch eine gewichtige Aeusserung der Beamten des Berliner botanischen Gartens und Museums²⁾ in ein neues Stadium getreten. Diese Aeusserung entsprang nicht dem Plane, Vorschriften auszuarbeiten, zu deren Befolgung andere Botaniker gedrängt werden sollen, sondern nur dem Bedürfnisse, für die gemeinsamen grossen Arbeiten der Beamten des genannten Institutes feste Normen zu schaffen. Trotzdem muss es in hohem Masse erwünscht erscheinen, dass die weiteren Kreise der Botaniker zu dieser Kundgebung Stellung nehmen, da es im Interesse der Gesamtwissenschaft liegt, dass in Nomenclaturfragen nicht noch grössere Zerfahrenheit eintrete, was aber unvermeidlich wäre, wenn entweder nicht wenigstens ein grosser Theil der Botaniker diese Berliner Regeln acceptiren würde oder wenn die Berliner Collegen sich nicht zu einem Compromiss in dem Falle bereit finden lassen, als ihre Regeln auf allgemeinen Widerspruch stiessen. Dieser Umstand veranlasst mich, im Folgenden die Berliner Regeln zu besprechen, wobei ich mir bewusst bin, die Ansichten mancher Fachgenossen zu vertreten.

Dass eine Beendigung des jetzigen chaotischen Zustandes auf dem Gebiete der botanischen Nomenclatur nöthig ist, wird allgemein

¹⁾ Vergl. zur Orientirung: Wettstein R. v.: Neuere Bestrebungen auf dem Gebiete der botanischen Nomenclatur. Oesterr. botan. Zeitschr. 1892, S. 297. — Die gegenwärtige Bewegung zur Regelung der botanischen Nomenclatur. A. a. O. S. 81. — Harms H.: Die Nomenclaturbewegung der letzten Jahre. Im Auftrage der Nomenclatur-Commission besprochen (Engler's Jahrb. XXIII, Heft 4).

²⁾ Nomenclaturregeln für die Beamten des königlich-botanischen Gartens und Museums zu Berlin (Notizbl. d. k. bot. Gart. u. Mus. Nr. 8); vergl. diese Zeitschr. 1867, S. 264.

empfundener. Dieser Zustand ist darauf zurückzuführen, dass einerseits die im Jahre 1867 vom Pariser internationalen botanischen Congresse genehmigten „Lois de la nomenclature“ vielfach nicht mehr ganz zutreffend sind, dass andererseits die verschiedensten Meinungen darüber herrschen, in welcher Weise diese Gesetze zu ergänzen oder umzugestalten wären. Wenn eine befriedigende Lösung der ganzen Frage möglich sein soll, so muss es einerseits zur Ausarbeitung zutreffender neuer Gesetze kommen, andererseits zu einer, eine möglichst grosse Anzahl von Botanikern bindenden Form der Festsetzung derselben.

Ich möchte von beiden Gesichtspunkten aus die erwähnten Berliner Regeln kurz betrachten. Um nicht missverstanden zu werden, will ich aber vorher betonen, dass auch ich, gleichwie die Beamten des Berliner botanischen Gartens und Museums, die Nomenclaturangelegenheit als eine solche ansehe, die nur ein Hilfsmittel der Wissenschaft betrifft, die also nicht von solcher Bedeutung ist, dass der Einzelne nicht seine Anschauungen im Interesse der Ermöglichung eines Uebereinkommens opfern könnte, die aber immerhin wichtig genug ist, dass alle wissenschaftlichen Kreise ihrer Erledigung mit Ernst sich widmen sollten. Für die wissenschaftliche Arbeit ist der jetzige Zustand der Nomenclatur ein schweres Hemmniss, aber noch unhaltbarer ist er mit Rücksicht auf den Zusammenhang, der zwischen der Botanik und vielen anderen Zweigen der menschlichen Thätigkeit besteht, der uns die Verpflichtung auferlegt, endlich nach einer stabilen Nomenclatur zu streben.

Ich werde zunächst den Inhalt der Berliner Regeln einer kurzen Betrachtung unterziehen. Ich reproducire sie zu diesem Zwecke und füge meine Bemerkungen in möglichster Kürze an.

1. „Der Grundsatz der Priorität bei der Wahl der Namen für die Gattungen und Arten der Pflanzen wird im Allgemeinen festgehalten; als Ausgangspunkt für die Festsetzung der Priorität wird 1753/54 angesehen.“

Die Bestimmung deckt sich im Wesentlichen mit Punkt I der Berliner Vorschläge von 1892¹⁾ und mit Artikel 3 der Ascherson-Engler'schen Propositionen von 1894²⁾, nur dass statt 1752, respective 1753 der Zeitpunkt mit 1753/54 fixirt wird. Im Wesentlichen bedeutet dies eine Weglassung der IV. Auflage der Linné'schen *Genera plant.* (1752), wogegen nichts eingewendet werden kann. Ich glaube, dass die Gesammtheit der Botaniker im Principe dieser ersten Regel zustimmen könnte. Der entscheidende Wendepunkt in der Geschichte der Botanik war 1753, die Herausgabe der 1. Auflage der Linné'schen „*Species plantarum*“. Durch Weglassen der Zeit von 1737, respective 1735 bis 1753, wird manche störende Namensänderung vermieden.

1) Vergl. Berichte der deutschen botan. Ges. Bd. X, S. 327 ff. — Oesterr. bot. Zeitschr. 1892, S. 308.

2) Vergl. Oesterr. botan. Zeitschr. 1895, S. 34.

Wenn ich Aenderungen an der Fassung der Regel 1 vorzuschlagen hätte, so würde ich beantragen, dass 1. die Regel bezüglich der Genera nur für „Phanerogamen“ zu gelten hätte¹⁾, da die Linné'schen Gattungsnamen der „Kryptogamen“ nahezu durchwegs werthlos sind, dass 2. die Regel sich nicht bloss auf Gattungen und Arten, sondern auf alle systematischen Gruppen niedrigeren Ranges zu beziehen habe, und dass 3. die Nennung der Jahreszahl 1754 als überflüssig in Wegfall komme.

2. „Ein Gattungsname wird aber fallen gelassen, wenn derselbe 50 Jahre von dem Datum seiner Aufstellung an gerechnet, nicht im allgemeinen Gebrauch gewesen ist. Wurde derselbe jedoch als eine Folge der Beachtung des „Lois de la nomenclature vom Jahre 1868“ in der Bearbeitung von Monographien oder in den grösseren Florenwerken wieder hervorgeholt, so soll er bei uns in Geltung bleiben.“

Diese Regel enthält die wesentlichste Neuerung der hier in Rede stehenden Bestimmungen. Sie ist bestimmt, an Stelle von Punkt IV der Berliner Vorschläge von 1892²⁾, respective der in denselben aufgestellten, viel umstrittenen Liste zu treten; sie ist eine neue Fassung des 5. und 6. Punktes der Ascherson-Engler'schen Vorschläge von 1894³⁾. Die Regel bedeutet eine Einschränkung des allgemeinen Prioritätsprincipes bezüglich der Gattungsnamen und hat den Zweck, eine grosse Anzahl von verschollen gewesenen Gattungsnamen, die insbesondere in den auf 1753 folgenden 50 Jahren neugebildet wurden, unmöglich zu machen. Die Restituierung solcher Gattungsnamen führte ja in erster Linie zu den unangenehmen Consequenzen der strikten Befolgung des Prioritätsprincipes, wie sich solche in den letzten Jahren ergaben. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die Aenderung allgemein geläufiger Namen, wie *Banksia*, *Luzula*, *Dracaena*, *Pandanus*, *Myristica* und dergleichen in hohem Masse unangenehm ist. So sehr daher auch das Prioritätsprincip berechtigt und zweckmässig ist, so sehr andere Gründe gegen jede Einschränkung desselben sprechen⁴⁾, so möchte ich doch nicht principiell gegen die Annahme der in Regel 2 festgesetzten Verjährungsfrist sein; das Prioritätsprincip ist kein wissenschaftliches, sondern in erster Linie ein zweckmässiges; es kann daher wohl auch eine Einschränkung desselben vorgenommen werden, wenn dieses als zweckmässig erscheint. Eine andere Frage ist die, ob nicht an der Fassung der Regel 2 einzelne Aenderungen erwünscht wären. Zunächst möchte ich da darauf aufmerksam machen, dass gerade im Interesse der Stabilität der Nomenclatur die kategorische Form der Regel in einzelnen Fällen nachtheilig sein könnte;

1) Vergl. auch Ber. d. deutschen botan. Ges. Bd. X, S. 374 ff. — Oesterr. botan. Zeitschr. 1892, S. 300.

2) Ber. d. deutschen botan. Ges. Bd. X, S. 330. — Oesterr. botan. Zeitschr. 1892, S. 300.

3) Oesterr. botan. Zeitschr. 1895, S. 34.

4) Vergl. Oesterr. botan. Zeitschr. 1892, S. 305.

ich möchte die Fassung vorschlagen: „Ein Gattungsname kann fallen gelassen werden.“ Die kategorische Form könnte insbesondere unangenehme Consequenzen haben im Zusammenhalte mit dem nächsten Satze: „wenn derselbe nicht im allgemeinen Gebrauche gewesen ist.“ Daraus könnte manchmal zu leicht die Berechtigung der Aenderung oder Eliminirung eines Namens, den man gerne erhalten möchte, gefolgert werden; es ist eben zu dieser Berechtigung nichts weiter nöthig, als dass ein Name 50 Jahre nicht allgemein gebraucht wurde. Ich glaube, allen diesen Schwierigkeiten könnte etwa durch folgende Textirung begegnet werden: „Ein Gattungsname kann fallen gelassen werden, wenn an seiner Stelle in den 50 Jahren, von dem Datum seiner Aufstellung an gerechnet, ein anderer Name in Monographien oder in der Mehrzahl der in Betracht kommenden Florenwerke gebraucht wurde.“

3. „Um eine einheitliche Form für die Bezeichnungen der Gruppen des Pflanzenreiches zu gewinnen, wollen wir folgende Endungen in Anwendung bringen. Die Reihen sollen auf *-ales*, die Familien auf *-accae*, die Unterfamilien auf *-oidae*, die Tribus auf *-eae*, die Subtribus auf *-inae* auslaufen; die Endungen werden an den Stamm der Merkgattungen angehängen, also *Pandan(us) -ales*; *Rumex. Rumic(is) -oideae*; *Asclepias, Asclepiad(is) -cae*, *Metastelma, Metastelmat(is) -inae*, *Madu(a) -inae*.“

Ich halte die Regel für eine durchaus zweckmässige, um so mehr, als es sich in jenen Fällen, in denen die Namenbildung manchmal etwas schwerfällig ist (vergl. *Amaryllidoideae*, *Ophiopogonoideae* u. a.) um Namen handelt, die im mündlichen Verkehre kaum benutzt werden.

4. „Bezüglich des Geschlechtes der Gattungsnamen richten wir uns bei classischen Bezeichnungen nach dem richtigen grammatikalischen Gebrauch, bei späteren Namen und Barbarismen gilt der Gebrauch der „Natürlichen Pflanzenfamilien“; Veränderungen in den Endungen und sonst in dem Worte sollen in der Regel nicht vorgenommen werden. Notorsche Fehler in den von Eigennamen hergenommenen Bezeichnungen müssen aber entfernt werden, z. B. ist zu schreiben *Rülingia* für das von den Engländern gebrauchte und bei uns importirte *Rulingia*.“ Auch die Regel erscheint uns als sehr zweckmässig, ebenso:

5. „Gattungsnamen, welche in die Synonymik verwiesen worden sind, werden besser nicht wieder in verändertem Sinne zur Bezeichnung einer neuen Gattung oder auch einer Section etc. Verwendung finden.“

Nur sollte in diesem Falle ausgesprochen werden, dass die Regel nicht rückwirkend ist, da sonst aus derselben die Berechtigung zu zahlreichen überflüssigen Namensänderungen abgeleitet werden könnte.

6. „Bei der Wahl von Speciesnamen entscheidet die Priorität, falls nicht durch den Monographen erhebliche Einwendungen gegen die Berücksichtigung der letzteren erhoben werden können. Wird eine Art in eine andere Gattung versetzt, so muss dieselbe auch dort mit dem ältesten spezifischen Namen belegt bleiben.“

Im Principe kann ich dieser Regel nur zustimmen, insoferne als dieselbe bestimmt, dass für die Nomenclatur der Species die Priorität massgebend ist, dass bei Versetzung einer Species aus einer Gattung in eine andere sie doch den ältesten spezifischen Namen behält. Im ersten Augenblicke wirkt befremdend, dass dem Monographen das Recht eingeräumt werden soll, in einzelnen Fällen vom Prioritätsprincipe abzuweichen, insbesondere in Anbetracht des Umstandes, dass es bekanntlich auch schlechte Monographien und flüchtige Monographen gibt. Immerhin dürfte es aber unbedenklich sein, dem Monographen dieses Recht einzuräumen, da er ja nur im Falle „erheblicher“ Einwendungen davon Gebrauch machen darf. Die Regel bezüglich der Versetzung einer Species aus einer Gattung in eine andere sollte überhaupt auf jede Veränderung der systematischen Stellung irgend einer Sippe ausgedehnt werden („Erhebung“ einer Varietät, Form etc. zur Species und dergleichen).

7. „Der Autor, welcher die Species zuerst, wenn auch in einer anderen Gattung benannt hat, soll stets kenntlich bleiben, und wird demgenäss in einer Klammer vor das Zeichen des Autors gesetzt, welcher die Ueberführung in die neue Gattung bewerkstelligte, also *Pulsatilla pratensis* (L.) Mill. wegen *Anemone pratensis* L. Hat ein Autor seine Art später selbst in eine andere Gattung gestellt, so lassen wir die Klammer weg.“

Eine durchaus logische und zweckmässige Bestimmung. Auch diese Regel könnte für den Fall der Auffassung einer Varietät, Subspecies etc. als Species, einer Species als systematische Einheit niedereren Ranges zur Anwendung kommen.

8. „Was die Schreibweise der Speciesnamen betrifft, so ist in dem botanischen Garten und Museum die von Linné befolgte eingeführt. Es soll an derselben auch ferner festgehalten werden, und wir schreiben also sämtliche Artnamen klein, mit Ausnahme der von Personen herrührenden und derjenigen, welche Substantiva (häufig noch jetzt oder wenigstens früher geltende Gattungsnamen) sind, z. B. *Ficus indica*, *Circaea lutetiana*, *Brassica Napus*, *Solanum Dulcamara*, *Lythrum Hyssopifolia*, *Isachne Büttneri*, *Subicea Henningsiana*.“

9. „Werden Eigennamen zur Bildung von Gattungs- und Artnamen gebraucht, so hängen wir bei vocalischem Ausgang oder bei einer Endung auf *r* nur *a* (für die Gattung) oder *i*

(für die Art) an, also *Glazioua* (nach Glaziou), *Bureaua* (nach Bureau), *Schützea* (nach Schütze), *Kerneria* (nach Kerner) und *Glazioui*, *Bureaui*, *Schützei*, *Keneri*; endet der Name auf *a*, so verwandeln wir diesen Vocal des Wohlklanges halber in *ae*, also aus *Colla* wird *Collaea*; in allen anderen Fällen wird *ia*, bezw. *ii*, an den Namen gehängt, also *Schützia* (nach Schütz), *Schützii* etc. Dies gilt auch von den auf *us* ausgehenden Namen, als *Magnusia*, *Magnusii* (nicht etwa *Magni*), *Hieronymusia*, *Hieronymusii* (nicht *Hieronymi*); in entsprechender Weise werden die adjectivischen Formen der Eigennamen gebildet, z. B. *Schützeana*, *Schützia*, *Magnusiana*. Einen Unterschied in der Verwendung der Genitiv- und adjectivischen Form zu machen, ist in der gegenwärtigen Zeit nicht mehr thunlich.“

10. „Bei der Bildung zusammengesetzter lateinischer oder griechischer Substantiva oder Adjectiva ist der zwischen den Stämmen befindliche Vocal Bindevocal, im Lateinischen *i*, im Griechischen *o*; man schreibe also *menthifolia*, nicht *menthaefolia* (hier tritt nicht etwa der Genitiv des vorderen Stammwortes in die Zusammensetzung ein).“

Die drei vorstehenden Regeln könnten gewiss ohne erhebliche Einwendungen von der Gesamtheit der Botaniker angenommen werden.

11. „Wir empfehlen Vermeidung solcher Namencombinationen, welche Tautologien darstellen, z. B. *Linaria Linaria* oder *Elvasia elvasioides*; ebenso ist es gestattet, von der Priorität abzuweichen, wenn es sich um Namen handelt, die durch offenbare grobe geographische Irrthümer von Seiten des Autors entstanden sind, wie z. B. *Asclepias syriaca* L. (die aus den Vereinigten Staaten stammt), *Leptopetalum mexicanum* Hook. et Arn. (von den Liu-Kiu-Inseln).“

Diese Regel bedeutet eine Einschränkung des Prioritätsgesetzes bezüglich der Speciesnamen. Das ist einer jener Fälle, auf die sich meine obige Bemerkung bezog, dass zum Zwecke der Herbeiführung einer Einigkeit der Einzelne seine Anschauungen jenen Anderer unterordnen kann. Ich für meine Person halte jene Einschränkung nicht für nöthig, doch würde ich keinen Moment Bedenken tragen, die Regel zu acceptiren, wenn sich die Majorität der Fachgenossen für sie entscheidet.

Wenn ich nicht für jene Einschränkung bin, so leitet mich die Anschauung, dass für mich der Name nichts als ein Mittel zur Verständigung ist; wir könnten ebenso statt der Namen einfach Nummern gebrauchen. Wenn der Name aber nichts anderes ist, dann ist es auch ziemlich gleichgiltig, wie er lautet, ob er etwas Richtiges bedeutet oder nicht. Gegen Namen, wie *Linaria Linaria*,

Odontites Odontites etc. kann füglich nur eingewendet werden, dass sie nicht gut klingen; das halte ich nun nicht für einen ausreichenden Grund, sie auszuschliessen; mit derselben Motivirung könnten Namen, wie *Chrysanthemum Leucanthemum*, *Phegopteris Dryopteris* u. ä. für unzulässig erklärt werden. Diese Uebersetzung ist es wohl auch, welche die Zoologen bestimmt, solche Doppelnamen anstandslos zu gebrauchen. Wir dulden ja auch im bürgerlichen Leben Namen, wie Franz Franz, Rudolf Rudolf, und es wäre da schon aus juristischen Gründen nöthig, derlei Namen zu verhindern, wenn sie wirklich störend wären. Ueberdies haben solche Doppelnamen den Vortheil, dass sie leicht im Gedächtnisse behalten werden können.

Gegen die Berechtigung der Abweichung vom Prioritätsprincipe in dem Falle, wenn der Name einen groben geographischen Irrthum enthält, spricht einerseits die schon erwähnte Auffassung der Namen, anderseits aber der Umstand, dass es mir bedenklich erscheint, Namenänderungen wegen Irrthümer, die im Namen stecken, überhaupt zuzulassen. Der Begriff „grober Irrthum“ lässt eine zu verschiedene Auffassung zu, als dass nicht auf diese Weise weitgehende Umtaufungen vorgenommen werden könnten.

12. „Bastarde werden dadurch bezeichnet, dass die Namen der Eltern unmittelbar durch \times verbunden werden, wobei die alphabetische Ordnung der Speciesnamen eingehalten werden soll, z. B. *Cirsium palustre* \times *rivulare*; in der Stellung der Namen soll kein Unterschied angegeben werden, welche Art Vater, welche Mutter sei. Die binäre Nomenclatur für Bastarde halten wir nicht für angemessen.“

Diese Regel ist die einzige, die ich nicht für gelungen halte, der ich unmöglich mich anschliessen könnte. Dies aus dem Grunde, weil es sich hier nicht nur um eine Nomenclaturfrage handelt, sondern um den Ausdruck einer wissenschaftlichen Erkenntniss. Ich halte die binäre Bezeichnung der Bastarde für unvermeidlich und würde besorgen, dass der Abschluss einer solchen Bezeichnung zu vielen Unrichtigkeiten und voreiligen Aeusserungen führen könnte. Ich komme zu dieser Anschauung aus folgenden Gründen: In den wenigsten Fällen ist es bei Aufindung eines Bastardes möglich, die Bastardnatur sofort zu beweisen. Gewöhnlich liegt zunächst nur die Erkenntniss einer neuen und morphologisch zwischen bekannten intermediären Form vor. Wenn man eine solche Form sofort als Bastard einer bestimmten Combination zu bezeichnen gezwungen ist, dann kann es sehr leicht zu einer falschen Bezeichnung kommen. Das wissenschaftlich Correcteste ist zweifellos, eine als neu erkannte Pflanze zunächst einfach zu benennen. Erst dann, wenn bewiesen werden kann, dass diese Pflanze ein Bastard ist, ist man berechtigt, zur Erklärung die Namen der Stammarten beizufügen. Der Zusatz: „a \times b“ ist nicht der Name, sondern der Ausdruck einer wissenschaftlichen Ueberzeugung.

Ein Beispiel wird das erläutern. *Sorbus sudetica* Tausch sieht einer Hybride zwischen *Sorbus Aria* und *Chamaemespilus* so ähnlich, dass die Pflanze bekanntlich lange Zeit von tüchtigen Botanikern für eine solche gehalten wurde; obwohl wir heute sicher annehmen können, dass es sich da um keinen Bastard, sondern um eine der alpinen *Sorbus Chamaemespilus* vertretende Species handelt. Tausch hätte entschieden einen Fehler begangen, wenn er bei Entdeckung der Pflanze sich von den in der Regel 12 ausgedrückten Anschauungen hätte leiten lassen und die Pflanze als *Sorbus Aria Chamaemespilus* bezeichnet hätte. Genau so verhält es sich mit vielen anderen Pflanzen, die lange Zeit für Hybriden gehalten wurden, ohne es zu sein.

Noch häufiger ist der umgekehrte Fall, in denen eine wirkliche Hybride von ihrem Entdecker für eine Species gehalten und daher binär benannt wird. In allen solchen Fällen wird die Regel 12 unabsichtlich unbeachtet bleiben.

Die binäre Bezeichnung der Hybriden hat aber auch eine praktische Seite. Viele Bastarde sind durch einen bestimmten Namen viel präziser bezeichnet, als durch die Angabe der Eltern. Was *Primula pubescens* Jacq. ist, ist vollständig klar, während die Bezeichnung *P. Auricula* \times *viscosa* ohne weitere Erklärung keine präzise Bezeichnung ist, da darüber, was als *P. viscosa* zu bezeichnen ist, bekanntlich die Meinungen derzeit noch auseinander gehen¹⁾. — *Sempervivum angustifolium* Kern. ist eine ganz zweifellose Pflanze, bei deren Nennung jeder Botaniker sich leicht darüber klar werden kann, was mit dem Namen gemeint ist. Ganz anders verhält es sich, wenn die Pflanze nach Regel 12 bezeichnet werden soll. Nach dem heutigen Stande der Systematik der Gattung könnten folgende Bezeichnungen für die Pflanze gebraucht werden: *S. Ducllium* \times *tectorum*, *S. D.* \times *acuminatum*, *S. D.* \times *Schottii*, *S. arachnoideum* \times *tectorum*, *S. arachnoideum* \times *acuminatum*, *S. arachnoideum* \times *Schottii* u. a. m.

13. „Manuscriptnamen haben unter allen Umständen kein Recht auf Berücksichtigung von Seiten anderer Autoren, auch dann nicht, wenn sie auf gedruckten Zetteln in Exsiccatenwerken erscheinen. Das Gleiche gilt für Gärtnernamen oder die Bezeichnung in Handelskatalogen. Die Anerkennung der Art setzt für uns eine gedruckte Diagnose voraus, die allerdings auch auf einem Exsiccatenzettel stehen kann“.

Die Tendenz der Regel kann nur allgemeinen Beifall finden. Für den Schlusssatz möchte ich eine andere Fassung vorschlagen.

¹⁾ Nach Kerner (Oest. botan. Zeitschr. 1875, S. 123), Pax (Monogr. S. 116 u. a.) ist *P. viscosa* Vill. die Pflanze, die Lapeyrouse *P. latifolia* nannte, während Widmer (Monogr. S. 55) mit dem Namen *P. viscosa* Vill. jene Art belegte, die die genannten Autoren als *P. hirsuta* All. bezeichnen.

und zwar: „Die Anerkennung eines Namens setzt eine gedruckte, das Erkennen ermöglichende Diagnose voraus, die allerdings auch auf einem Exsiccatazettel stehen kann“.

Zu diesem Aenderungsvorschlage bestimmt mich der Umstand, dass es sich erstens nicht um die Anerkennung einer Art, sondern um die Annahme eines Namens, und zwar des einer Species, oder eines Genus etc. handelt, und dass zweitens die Existenz einer Diagnose schlechtweg nicht genügt, sondern dieselbe so beschaffen sein muss, dass das Erkennen und nicht bloss das Errathen der Pflanze möglich ist. Dabei müsste allerdings das Wort Diagnose im weitesten Sinne genommen werden, da die blosse Beschreibung ja auch durch eine anderweitige zweifellose Kennzeichnung der Pflanze ersetzt werden kann.

14. „Ein Autor hat nicht das Recht, einen einmal gegebenen Gattungs- und Artnamen beliebig zu ändern, falls nicht sehr gewichtige Gründe, wie etwa in Regel 11, dazu Veranlassung geben“.

Ich glaube nicht, dass sich gegen diese Regel etwas wichtiges einwenden liesse.

Wenn ich im Vorstehenden die Nomenclaturregeln der Beamten des Berliner botanischen Gartens und Museums einer Besprechung unterzog, so bestimmte mich hiezu wahrlich nicht das Streben, etwa an diesen von so berufener und angesehener Seite kommenden Vorschlägen etwas zu bemängeln, sondern der Wunsch, zu betonen, dass ich diese Vorschläge, mit Ausnahme eines einzigen (Punkt 12), für geeignet halte, von der Mehrzahl der Botaniker angenommen zu werden, was ja durch die meiner Ansicht nach wünschenswerthen Modificationen nicht beeinträchtigt wird.

Obwohl dies in der die Regeln begleitenden Einleitung nicht ausdrücklich bemerkt ist, darf doch wohl angenommen werden, dass in jenen Fällen, in denen die Regeln bestimmte Vorschriften nicht enthalten, die Pariser „Lois“ auch fernerhin als giltig angesehen werden sollen.¹⁾

Ich habe schon einleitend bemerkt, dass, wenn die vorliegenden Regeln für die Botanik einen Gewinn bedeuten sollen, es sich nicht nur darum handelt, dass sie an und für sich gut sind, sondern auch darum, dass eine möglichst grosse Anzahl von Botanikern sie acceptirt. Was nun diese zweite Voraussetzung anbelangt, so erfordert sie nach meinem Dafürhalten, dass die durch Aufstellung dieser Regeln begonnene Action fortgeführt werde. Es ist nicht anzunehmen, dass ohne Weiteres die hier besprochenen Regeln von der Mehrzahl der Botaniker acceptirt werden wird; jeder selbständig denkende

¹⁾ Diese Annahme findet ihre Bestätigung durch eine mir während der Drucklegung dieser Zeilen zugekommene Aeusserung des Geh. Rathes Prof. Engler in einem Briefe an J. Briquet. (Vgl. *Bullet. de l'herb. Boissier* 1897. Nr. 9. p. 779.)

Fachmann wird seine eigenen Anschauungen haben, die er im Interesse der Sache in diesem Falle dem Willen der Allgemeinheit unterordnen kann, die er aber doch nur dann unterordnen wird, wenn die Allgemeinheit irgendwie ihren Willen kundgibt. Dies kann nur dadurch geschehen, dass es auf einem allgemeinen Botanikercongress zu einer Beschlussfassung kommt. Ich wäre daher der Anschauung, dass, so sehr ich die Berliner Vorschläge begrüße, es zu einer allgemeinen Annahme derselben nöthig wäre, dass sie einem solchen Congress vorgelegt werden.

Die Verfasser der Regeln sagen zwar, dass sie auf eine Sanction durch einen sogenannten allgemeinen botanischen Congress verzichten und das können sie auch natürlich, wenn sie nur für sich selbst Regeln aufstellen; ganz anders steht aber die Sache für die Gesamtheit der übrigen Botaniker, welche wünschen müssen, dass die Regeln, welche für einen so einflussreichen und schöpferischen Kreis von Fachgenossen massgebend sind, allgemein angenommen werden, damit nicht die ohnedies schon bestehende Nomenclaturverwirrung durch die Existenz von Separatgesetzen noch vergrössert werde. Ich glaube auch annehmen zu dürfen, dass die Berliner Collegen zwar eine Sanction ihrer Regeln durch einen Botanikercongress nicht anzustreben brauchen, dass sie aber selbst ein Interesse daran haben, wenn dieselben durch einen solchen zur allgemeinen Annahme empfohlen werden.

Die Verhältnisse sind gegenwärtig der Fortführung der Action in dem angedeuteten Sinne günstig. Noch besteht die auf dem Genueser Congress gewählte internationale Nomenclatur-Commission, „welche die Entscheidung (der Nomenclaturfrage) eines zukünftigen Congresses durch sorgfältig ausgearbeitete Vorschläge, die alles vorhandene Material unbefangen berücksichtigen sollten, vorbereiten soll“: der Commission gehört auch Herr Geh. Rath Prof. Engler an. Ich kann daher nur mit der Hoffnung schliessen, dass die Commission ihrem Zwecke und dem während der Wiener Naturforscher-Versammlung von zahlreichen Botanikern in einer Resolution ausgedrücktem Wunsche¹⁾ entsprechend in thunlichst kurzer Zeit die Einberufung eines entsprechend vorbereiteten und zusammengesetzten²⁾ allgemeinen Botanikercongresses in die Hand nehmen wird, für dessen Berathung die vorliegenden Regeln ein vorzügliches Substrat abgeben werden.

1) Oesterr. botan. Zeitschr. 1895. S. 85.

2) Vgl. Oesterr. botan. Zeitschr. S. 84.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichische Botanische Zeitschrift = Plant Systematics and Evolution](#)

Jahr/Year: 1897

Band/Volume: [047](#)

Autor(en)/Author(s): Wettstein Richard

Artikel/Article: [Die Nomenclaturregeln der Beamten des königlich botanischen Gartens und Museums zu Berlin. 377-386](#)